jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/7/9 13Os77/87, 14Os145/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1987

Norm

StGB §127 B3

Rechtssatz

Wird den Täter das Diebsgut sogleich nach dem Ansichbringen, nur einige Meter vom unmittelbaren Tatort entfernt, von einem Angestellten des Bestohlenen abgenommen, so liegt nur versuchter Diebstahl vor, weil damit das Diebsgut noch nicht dem Gewahrsam des Besitzers entzogen war (siehe SSt XLII/58, ÖJZ-LSK 1979/91, 1979/309, 1986/25, 13 Os 2/87; Zusatz: Daß der Angestellte des Besitzers die Täter während der Versuchshandlung beobachtet hat, ist bei der minimalen Entfernung (einige Meter) bis zur Betretung und Abnahme des Diebsguts gar nicht mehr von Bedeutung).

Entscheidungstexte

- 13 Os 77/87
  Entscheidungstext OGH 09.07.1987 13 Os 77/87
- 14 Os 145/01
  Entscheidungstext OGH 11.12.2001 14 Os 145/01
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0093255

Dokumentnummer

JJR_19870709_OGH0002_0130OS00077_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at